
2. Zwischenbericht

Betreff: AT-69/21-26 und AT-69-1/21-26 - Realisierung eines flächendeckenden Car-Sharing Angebots in Rüsselsheim am Main und seinen Stadtteilen:

1. Historie:

Der in der Sitzung vom 10.03.2022 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat verwiesene Antrag AT 69/21-26 und der dazugehörige Ergänzungsantrag AT 69-1/21-26 wurden am 18.03.2022 zur Bearbeitung an das Tiefbauamt (III/66) verwiesen. Ein erster Zwischenbericht wurde am 18.05.2022 erstellt.

2. Aktuelle Gesetzeslage:

Das Straßengesetz wurde in seiner Fassung vom 07.02.2023 überarbeitet und um den nachfolgenden § 16a – Sondernutzung durch Carsharing ergänzt.

Im Zwischenbericht vom 18.05.2022 wurde weiterhin darauf verwiesen, dass es zum Zeitpunkt des Berichtes hessischen Kommunen rechtlich nicht möglich war, öffentlichen Raum für Car-Sharing zur Verfügung zu stellen.

Hier hat sich die Gesetzeslage mit der Novellierung des Straßengesetzes entsprechend geändert. Der entsprechende § ist im Folgenden wiedergegeben und die wichtigsten Passagen für die weitere Betrachtung hervorgehoben.

§ 16a

Sondernutzung durch Carsharing

(1) Die ausschließliche Nutzung einer Fläche durch einen oder mehrere Carsharinganbieter gilt als Sondernutzung, für die nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann.

(2) Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Personen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann,
2. ein Carsharinganbieter eine Rechtsperson unabhängig von ihrer Rechtsform, die Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Personen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind.

(3) Für die Sondernutzung im Sinne des Absatzes 1 können geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße sowie an Gemeindestraßen bestimmt werden. Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

(4) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren zu erfolgen, das öffentlich bekannt zu machen ist. Die Teilnahme am Auswahlverfahren kann von bestimmten Anforderungen abhängig gemacht werden. **Ferner ist festzulegen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als ein Carsharinganbieter einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis stellt.**

(5) **Die Informationen über das vorgesehene Auswahlverfahren sind ortsüblich bekannt zu machen.** Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, mögliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung sowie die Mitteilung über die Vorgehensweise hinsichtlich der Auswahl der Carsharinganbieter, wenn pro Fläche mehr als ein Carsharinganbieter einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis stellt. Die Bekanntmachung muss zudem die vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten.

(6) **Die Sondernutzungserlaubnis kann auch mit Auflagen zur Verminderung oder Vermeidung von Umweltbelastungen durch Carsharingfahrzeuge versehen werden. Sie ist befristet auf längstens acht Jahre zu erteilen. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Absatz 4 möglich.** Die Sondernutzungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Carsharinganbieter die auf Grund von Absatz 5 Satz 2 formulierten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

(7) Eine nach den vorstehenden Absätzen erteilte Sondernutzungserlaubnis kann auch die Befugnis verleihen, dass die oder der Sondernutzungsberechtigte geeignete bauliche Vorrichtungen für das Sperren der Fläche für Nichtbevorrechtigte anbringen kann. Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat sich bei dem Anbringen geeigneter Fachunternehmen zu bedienen.

(8) § 8 Absatz 1 Satz 1 und 6 und Absatz 2, 2a und 3 des Bundesfernstraßengesetzes gelten entsprechend.

(9) **Gemeinden können die Voraussetzungen für sowie Art und Umfang der Sondernutzung im Rahmen des Carsharing nach Maßgabe dieser Vorschrift durch Satzung regeln.**

3. Aufgaben / Step-Plan

Die Bereitstellung von alternativen Mobilitätsangeboten wie das eines stadtweit flächendeckenden Car-Sharing-Angebots ist aus mobilitätsplanerischer Sicht einer der zentralen Bausteine, um eine nachhaltige Mobilität für eine klimaschonende und zukunftsgerichte Stadt zu ermöglichen.

Die Thematik der Anträge 69/21-26 und 69-1/21-26 ist komplex. Durch die neue Gesetzeslage ergeben sich folgende Aufgaben:

- Erarbeitung zur Anpassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Rüsselsheim
- Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Rüsselsheim durch die Gremien und Stadtverordnetenversammlung
- Identifizierung von Standorten in den Stadtteilen und Quartieren zur Einrichtung von Mobilitätsstationen inkl. Car-Sharing
- Vorbereitung der Ausschreibung und Vergabe
- Integration des Anbieters in die Mobilitätsplattform des RMV

3.1 Identifizierung von Standorten in den Stadtteilen und Quartieren zur Einrichtung von Mobilitätsstationen inkl. Car-Sharing

Die Abteilung Mobilität ist zurzeit in Abstimmung mit dem RMV, da es dort ein Projekt gibt, mittels Datenanalyse geeignete Standort für Mobilitätsstationen zu finden.

3.2 Vorbereitung der Ausschreibung und Vergabe

Auch bei diesem Punkt gehen wir in Abstimmung mit dem RMV, um Synergien bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen nutzen zu können.

3.3 Integration des Anbieters in die Mobilitätsplattform des RMV

Im Sinne einer durchgängigen Reisekette für die Fahrgäste ist es sinnvoll keine Inselösungen zu betreiben und notwendig die Angebote der Stadt Rüsselsheim in die Mobilitätsplattform zu integrieren. Diese Anforderung muss in der Ausschreibung beschrieben und von den Anbietern als Muss-Kriterium gefordert werden.

Zwischen der RMV Mobilitätsplattform und den Buchungssystemen der CarSharing Anbieter werden Daten in den Anwendungsbereichen Verfügbarkeit, Buchung, Nutzung und Zahlungsabwicklung ausgetauscht. Es handelt sich um Server2Server (B2B) Schnittstellen.